jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/3/15 9ObA173/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.03.1989

Norm

ABGB §1157 Abs1

Rechtssatz

Läßt der Arbeitgeber, die nicht zur gewöhnlichen Vermittlungstätigkeit gehörige Auslieferung der Ware von einem von ihm persönlich und wirtschaftlich abhängigen und damit arbeitnehmerähnlichen Handelsvertreter mit einem zur Verfügung gestellten Lastkraftwagen ausführen, dann hat er dafür zu sorgen, daß der Lastkraftwagen in verkehrssicherem Zustand ist.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 173/89
  Entscheidungstext OGH 15.03.1989 9 ObA 173/89
  Veröff: RdW 1989,400 = Arb 10790

Schlagworte

Auto Kfz PKW LKW

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0021670

Dokumentnummer

JJR_19890315_OGH0002_009OBA00173_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at